



# Gehörlose und Hörbehinderte und ihr Zugang zur Berufsbildung

Projekt im Rahmen der Initiative «Berufsbildung 2030» –  
Schlussbericht

Bern, März 2024



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**

## **Impressum**

Herausgeber: Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation (SBFI) © 2024

Redaktion: SBFI, Ressort Berufsbildungspolitik

Fotografin: Monique Wittwer

Sprachen: de/fr/it

ISSN 2296-3847

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Management Summary</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Vorgehen</b> .....	<b>6</b>
	3.1 Problemstellung .....	6
	3.2 Projektablauf .....	6
<b>4</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	<b>7</b>
	4.1 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) .....	7
	4.2 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) .....	7
	4.3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit .....	9
<b>5</b>	<b>Analyse IST-Situation</b> .....	<b>10</b>
	5.1 Gehörlose und Hörbehinderte .....	10
	5.2 Regionale Unterschiede .....	12
	5.3 Frühförderung und Volksschule .....	13
	5.4 Übergang I: Berufswahl und Berufsberatung .....	14
	5.5 Betriebliche Bildung .....	16
	5.6 Berufsfachschule .....	17
	5.7 Überbetriebliche Kurse .....	18
	5.8 Qualifikationsverfahren .....	18
	5.9 Übergang II .....	18
<b>6</b>	<b>Massnahmenplan</b> .....	<b>19</b>
	6.1 Übergang I .....	19
	6.2 Lernorte der beruflichen Grundbildung .....	20
	6.3 Qualifikationsverfahren .....	20
	6.4 Übergang II .....	21
	6.5 Übergeordnete Massnahmen .....	21
	6.6 Fördermöglichkeiten .....	21
<b>7</b>	<b>Diskussionsergebnisse</b> .....	<b>22</b>
	7.1 Weiteres Vorgehen .....	22
<b>Anhang</b>	.....	<b>23</b>
	Liste Interviewpartnerinnen und Interviewpartner .....	23
	Liste Begleitgruppe .....	23
	Liste Teilnehmende Runder Tisch .....	24

# 1 Management Summary

Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.

Im Nachgang zum Bericht des Bundesrates «Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen» aus dem Jahre 2021 zeigte sich in Gesprächen mit Interessenorganisationen, dass verschiedene Fragen und Unklarheiten bestehen zur Situation von Gehörlosen und Hörbehinderten in der Berufsbildung. Anfang 2023 sprach sich deshalb die Tripartite Berufsbildungskonferenz (TBBK) dafür aus, dass die Thematik im Rahmen einer Auslegeordnung eingehend untersucht wird. Die Federführung des Projekts lag beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Das Projekt wurde in die Initiative «Berufsbildung 2030» aufgenommen

Im vorliegenden Bericht werden der Projektaufbau sowie die gesetzlichen Grundlagen und Instrumente beschrieben. Die Analyse der Ist-Situation basiert auf explorativen Interviews und Gesprächen mit Betroffenenorganisationen sowie einer Dokumentenanalyse. Basierend auf den Ergebnissen der Ist-Analyse wurde zusammen mit der Begleitgruppe Massnahmen definiert, welche den Zugang zur Berufsbildung für Gehörlose und Hörbehinderte verbessern sollen.

Zusammenfassend haben die Abklärungen gezeigt, dass in der Berufsbildung auf der Basis der bestehenden Gesetzgebung (namentlich Berufsbildungsgesetz und Invalidenversicherungsgesetz) ein vielfältiges Instrumentarium an Massnahmen und Unterstützungsangeboten für die betroffenen Jugendlichen und Erwachsenen sowie Unternehmen besteht. Wichtig ist, im Einzelfall das jeweils beste Vorgehen und Angebot zu finden und dabei die vorhandenen Instrumente optimal zu nutzen. Dabei geht es darum, gemeinsam eine optimale Passung basierend auf den Wünschen und Möglichkeiten der Betroffenen einerseits und den Angeboten und Anforderungen der Berufsbildung und Invalidenversicherung andererseits zu erreichen. Die Abklärungen haben jedoch auch gezeigt, dass Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Diese sind im Massnahmenplan aufgeführt, welcher am 7. Dezember 2023 im Rahmen einer Table Ronde in Bern besprochen wurde. Der Massnahmenplan benennt konkrete Optimierungen und weist diese den jeweils zuständigen Organisationen zu.

Der Schlussbericht bietet allen Akteuren Unterstützung, indem auf bestehende Hilfestellungen hingewiesen und Optimierungsmöglichkeiten benannt werden. Dadurch soll für gehörlose und hörbehinderte Lernende der Zugang zur Berufsbildung und die adäquate Unterstützung während einer beruflichen Grundbildung verbessert werden. Der Bericht kann im Weiteren auch bei anderen Arten von Beeinträchtigungen eine Informationsquelle sein, wie die Berufsbildung funktioniert und welche Unterstützungsangebote zur Integration bestehen.

Der Bericht und der Massnahmenplan werden nach der Kenntnisnahme durch die Tripartite Berufsbildungskonferenz TBBK auf der Homepage von «Berufsbildung 2030» publiziert sowie über die einzelnen TBBK-Mitglieder (Bund, Kantone und Sozialpartner) in deren Kreisen publik gemacht. Auch werden die Projektergebnisse in weiteren Gremien vorgestellt, wie zum Beispiel in der nationalen interinstitutionellen Zusammenarbeit. Dadurch werden weitere Kreise informiert und für die Thematik sensibilisiert.

Auf der Grundlage der Projektergebnisse ist es gemäss den jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten an den Verbundpartner der Berufsbildung, den Akteuren der Invalidenversicherung und den Betroffenenorganisationen die Massnahmen umzusetzen und bei Bedarf weitere Abklärungen vorzunehmen. Im Sommer 2025 wird das SBFI im Rahmen einer Umfrage, den Umsetzungsstand der Massnahmen erheben.

## 2 Ausgangslage

Mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) verpflichtet sich die Schweiz, Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderungen konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierungen zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern.

Ausgehend vom Bericht des Bundesrates «Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen»<sup>1</sup> von 2021 wurde das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, einen strukturierten Dialog zu etablieren. Daran nahmen die Gehörlosengemeinschaft, die involvierten Stellen von Bund und Kantonen sowie weitere relevante Akteurinnen und Akteure teil, um die im Bericht aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten zu vertiefen. Der Dialog wurde 2022 drei Mal einberufen. Es wurden neun Themenfelder definiert. Der strukturierte Dialog wurde damit abgeschlossen.

Eines der Themenfelder betrifft die Berufsbildung. Es hat sich im Gespräch mit Interessenorganisationen gezeigt, dass der Wunsch nach einer Auslegeordnung besteht. An ihrer Sitzung vom 24. Januar 2023 hat sich die Tripartite Berufsbildungskonferenz (TBBK) dafür ausgesprochen, dass die Thematik im Rahmen einer Auslegeordnung untersucht wird. Die Federführung des Projekts liegt beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Das Projekt wurde in die Initiative «Berufsbildung 2030» aufgenommen.

Zur Analyse der Ist-Situation hat das SBFI explorative Interviews geführt. In Kapitel 5 werden die Ergebnisse dieser ersten Projektphase zusammengefasst. Basierend auf den Ergebnissen der Ist-Analyse wurde zusammen mit der Begleitgruppe Massnahmen definiert, welche den Zugang zur Berufsbildung für Gehörlose und Hörbehinderte verbessern sollen.

An einer Table Ronde im Dezember 2023 wurde mit den Akteuren der Berufsbildung und der Gehörlosen- und Hörbehindertengemeinschaft offene Punkte und deren weitere Bearbeitung gemeinsam geklärt.

---

<sup>1</sup> [19\\_3668 | Möglichkeiten der rechtlichen Anerkennung der Schweizer Gebärdensprachen und konkrete praktische Umsetzungsmassnahmen zur vollständigen Teilhabe | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

## 3 Vorgehen

### 3.1 Problemstellung

Im Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) gibt es zahlreiche Unterstützungsmöglichkeiten für Lernende mit Behinderungen. Dazu zählen beispielsweise der Nachteilsausgleich, Stütz- und Förderangebote an Berufsfachschulen oder die fachkundige individuelle Begleitung in zweijährigen beruflichen Grundbildungen. Auch weitere Massnahmen im Rahmen der Berufsbildungsgesetzgebung wie beispielsweise Coaching- und Mentoring-Angebote oder das Case Management Berufsbildung stehen zur Verfügung. Im Weiteren enthält das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten wie beispielsweise Frühinterventionsmassnahmen, vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung oder Beratung und Begleitung.

Gemäss dem Schweizerischen Gehörlosenbund (SGB-FSS) fehlt jedoch vielen Personen in der Praxis das Wissen, wie gehörlose und hörbehinderte Lernende adäquat beraten und begleitet werden können. Dies beginnt gemäss SGB-FSS bei der Berufsberatung und erstreckt sich über alle Lernorte bis hin zum Qualifikationsverfahren. Nebst dem fehlenden Wissen ortet der SGB-FSS auch weiteren Handlungsbedarf wie den Abbau von Vorurteilen, welche eine freie Berufswahl verhindern, fehlende Infrastrukturen an Berufsfachschulen oder zusätzliche Anforderungen der Branchen.

### 3.2 Projektablauf

#### *Übersicht über bestehende Angebote und Optimierungsmöglichkeiten benennen*

Die Analyse der IST-Situation (Kapitel 5) führt zu einem in den einzelnen Etappen von der Berufswahl bis zum Abschluss einer beruflichen Grundbildung bereits bestehende Hilfestellung auf. Sie dient so Interessierten als Übersicht. Zum anderen zeigt der Massnahmenplan (Kapitel 6) Handlungsfelder auf und benennt Optimierungsmöglichkeiten, damit allfällige Lücken geschlossen werden und gehörlose und hörbehinderte Lernende besseren Zugang zur beruflichen Grundbildung erhalten.

Die Optimierungsmöglichkeiten sind den jeweils zuständigen Verbundpartnern bzw. Stellen/Behörden zugeordnet. Dadurch sind das weitere Vorgehen und die Umsetzung von Massnahmen verortet.

Das Projekt ist mit der Unterstützung einer Begleitgruppe umgesetzt worden. Die Projektergebnisse wurden zudem an einer Table Ronde diskutiert (Teilnehmende siehe Anhang).

#### *Projekt im Rahmen der Initiative «Berufsbildung 2030»*

Die Ausrichtung der Berufsbildung auf das lebenslange Lernen wurde von den Verbundpartnern im Rahmen der Initiative «Berufsbildung 2030» als priorisierte Stossrichtung für die Weiterentwicklung der Berufsbildung erklärt. Damit verbunden sind auch Projekte zur Entwicklung von innovativen Praxiskonzepten für die Berufsbildung zur Integration benachteiligter Gruppen.

Die Ergebnisse des Projekts im Rahmen von «Berufsbildung 2030» liefern in Abstimmung mit den betroffenen Organisationen und weiteren Akteuren auch wichtige Erkenntnisse für die Integration von anderen benachteiligten Gruppen.

#### *Abgrenzung*

Das Projekt fokussierte sich auf Optimierungsmöglichkeiten, welche gehörlose oder hörbehinderte Lernende betreffen. Gehörlosigkeit oder eine Hörbehinderung kann jedoch Zusatzdefizite auslösen. Ist beispielsweise die Sinnesbeeinträchtigung eingeschränkt, kann dies Folgen auf die Sprachverarbeitung haben. «Mehrfachproblematiken», Problemstellungen, welche aus einer Kombination von Herausforderungen bestehen, beziehungsweise wo Gehörlosigkeit oder eine Hörbehinderung nur einen Teil der Herausforderung darstellen, sind deshalb mitzudenken.

Im Weiteren bezieht sich die Auslegeordnung auf den Zugang zu und den Abschluss einer beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und eidgenössischem Berufsattest (EBA). Nicht-formale Bildungsangebote waren nicht Teil der Untersuchung.

## 4 Gesetzliche Grundlagen

Die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ist als grundlegendes Ziel in der Bundesverfassung (Art. 8 Abs. 4 BV; SR 101), im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG; SR 151.3) und im Berufsbildungsgesetz (Art. 3 Bst. c BBG) verankert. Die rechtlichen Grundlagen und Prozesse in der Schweizer Berufsbildung orientieren sich an diesen Grundsätzen.

### 4.1 Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)

Menschen mit Behinderungen können bei der Erlangung eines eidgenössischen Abschlusses gemäss BBG wie folgt unterstützt werden.

- **Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung (Art. 21. Abs 2c, BBG):** Lernende Personen mit einer Behinderung haben – unter Berücksichtigung des angestrebten Berufsziels – Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, wenn sie auf behinderungsbedingte Anpassungen am Arbeitsplatz, in der Berufsfachschule, in den überbetrieblichen Kursen und im Rahmen des Qualifikationsverfahrens angewiesen sind.
- **Zweijährige berufliche Grundbildung EBA:** Als niederschwellige Bildungsangebote konzipiert, ermöglichen sie einen formalen Abschluss auf Sekundarstufe II. EBA-Ausbildungen eignen sich auch als Anschlusslösung für Absolventinnen und Absolventen von nicht-formalen Ausbildungen.
- **Fachkundige individuelle Begleitung (fiB):** In der zweijährigen beruflichen Grundbildung ist bei Bedarf für alle Lernenden eine fachkundige individuelle Begleitung vorgesehen. Diese umfasst nicht nur schulische, sondern sämtliche bildungsrelevanten Aspekte im Umfeld der Lernenden (vgl. BBG, Art. 18, Abs 3; BBV, Art. 10, Abs. 4-5).
- **Individuelle Kompetenznachweis (IKN):** Lernende, die das Qualifikationsverfahren einer zweijährigen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest nicht bestehen, haben die Möglichkeit, sich ihre Kompetenzen individuell bestätigen zu lassen.
- **Case Management Berufsbildung (CMBB):** Case Management Berufsbildung hat zum Ziel, gefährdete Jugendliche bzw. Jugendliche mit Mehrfachbelastungen frühzeitig zu erfassen, laufend zu beobachten und über eine gewisse Zeitdauer – bis zu einem Abschluss auf Sekundarstufe II – zu begleiten. Eine fallführende Stelle sorgt über institutionelle Grenzen sowie über die Dauer der Berufswahl und Berufsbildung hinweg für ein planmässiges, koordiniertes und kontrolliertes Vorgehen (BBG, Art. 3 Bst. a und c, Art. 7 und 12).
- **Verlängerungen einer beruflichen Grundbildung:** Während der beruflichen Grundbildung kann die Dauer angemessen verlängert werden (vgl. BBG., Art. 18 Abs 1; BBV, Art. 8 Abs 7).

### 4.2 Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

Jugendlichen und jungen erwachsenen versicherten Personen stehen gemäss Invalidenversicherung (IV) folgende Massnahmen zur Verfügung:

- **Früherfassung nach Art. 3a<sup>bis</sup> IVG:** Die Früherfassung zielt darauf ab, dass die IV-Stelle so früh wie möglich mit Personen in Kontakt tritt, die aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig oder von Arbeitsunfähigkeit bedroht sind und bei denen die Gefahr einer Chronifizierung der gesundheitlichen Beschwerden besteht. Die Früherfassung ermöglicht der IV ein rasches Eingreifen und präventives Vorgehen zugunsten der beruflichen Eingliederung.  
Jugendliche und junge erwachsene Personen zwischen 13 und 25 Jahren können sich bei der Invalidenversicherung melden oder gemeldet werden, wenn sie:
  - von Invalidität bedroht sind,
  - noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und
  - sich in einem kantonalen Brückenangebot befinden oder von einer kantonalen Koordinationsstelle für Jugendliche in ihrer beruflichen Eingliederung unterstützt werden.Jugendliche, die bereits erwerbstätig waren, und erwachsene Personen, die arbeitsunfähig oder von Arbeitsunfähigkeit bedroht sind, können sich ebenfalls melden oder gemeldet werden.

- **Frühinterventionsmassnahmen nach Art. 7d IVG:** Ziel der Frühintervention ist es, durch rasches Handeln einer Verschlechterung des gesundheitlichen Zustandes entgegenzuwirken und soweit möglich die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der betroffenen Person aufrecht zu erhalten oder zu verbessern. Jugendliche, die bereits erwerbstätig waren, arbeitsunfähige oder von einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit bedrohte Erwachsene, werden dabei unterstützt, ihren Arbeitsplatz im bisherigen Betrieb beizubehalten bzw. betriebsintern oder in einem anderen Betrieb einen neuen Arbeitsplatz zu übernehmen.

Mit den Frühinterventionsmassnahmen kann die IV auch Jugendliche und junge Erwachsene, die noch nicht erwerbstätig waren und von einer Invalidität bedroht sind, frühzeitig auf dem Weg in eine berufliche Ausbildung oder in eine erste Anstellung im ersten Arbeitsmarkt unterstützen.
- **Beratung und Begleitung nach Art. 14<sup>quater</sup> IVG:** Die Beratung und Begleitung vertieft die Beratungsleistungen, die die IV-Stelle im Rahmen der Fallführung bereits erbringt. Die versicherte Person und ihr Arbeitgebender können diese kontinuierliche Leistung der IV in Anspruch nehmen. Dadurch soll insbesondere vor, während und zwischen den Eingliederungsmassnahmen ein verbindlicher Kontakt zwischen ihnen und der IV-Stelle hergestellt werden. Der Eingliederungsprozess soll so optimal begleitet werden.
- **Integrationsmassnahmen nach Art. 14a IVG:** Integrationsmassnahmen für Jugendliche bereiten Personen unter 25 Jahren nach der obligatorischen Schulzeit insbesondere auf die erstmalige berufliche Ausbildung vor. Sie sind spezifisch auf diese Zielgruppe ausgerichtet. Ziel ist der Aufbau und die Stabilisierung von Präsenz- und Leistungsfähigkeit sowie der Persönlichkeit. Das Füllen schulischer Lücken ist nicht Teil von Integrationsmassnahmen. Im Zentrum steht der Grundsatz des Förderns und des Forderns.
- **Vorbereitende Massnahmen in der Berufsberatung nach Art. 15 IVG:** Jugendliche und junge Erwachsene, die vor einer erstmaligen beruflichen Ausbildung stehen, können nebst der Berufsberatung auch eine vorbereitende Massnahme besuchen. So können sie mögliche Ausbildungswege in der Praxis prüfen, ihre Eignungen abklären und die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes kennenlernen. Damit soll der Eintritt in eine Ausbildung erleichtert werden.
- **Mitfinanzierung spezialisierter kantonaler Brückenangebote nach Art. 68<sup>bis</sup> IVG:** Integriert geschulte Jugendliche (und wenn angemessen auch Sonderschülerinnen und -schüler) sollen an spezialisierten kantonalen Brückenangeboten teilnehmen können, die der persönlichen Entwicklung und Reifung, der Berufswahl, dem Füllen von schulischen Lücken und der Entwicklung von für die Erwerbsarbeit relevanten Selbst- und Sozialkompetenzen dienen. Die Angebote sollten nach Möglichkeit in die kantonalen Regelstrukturen eingebunden sein und nicht in einer Sonderschule oder im geschützten Rahmen durchgeführt werden.
- **Erstmalige berufliche Ausbildung nach Art. 16 IVG:** Anspruch auf eine erstmalige berufliche Ausbildung haben versicherte Personen, die ihre Berufswahl getroffen haben, noch nicht erwerbstätig waren und denen wegen ihren gesundheitlichen Beeinträchtigungen Mehrkosten für die Ausbildung (von mindestens 400 Franken im Jahr) entstehen. Sie erfolgt nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit und wenn immer möglich im ersten Arbeitsmarkt. Sie soll ihnen ermöglichen, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ausbildungen im (teil-) geschützten Rahmen sind, falls sinnvoll, möglich.

Zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung zählen z.B. die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder Berufsattest (EBA) sowie Ausbildungen an Fachmittelschulen, Gymnasien oder Hochschulen. Einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellt sind z.B. berufliche Weiterbildungen, Vorbereitungen auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstatt.

Versicherte Personen, die ihre Berufswahl definitiv getroffen haben und über eine Anmeldung oder einen Vertrag für ihre erstmalige berufliche Ausbildung verfügen, jedoch noch einer gezielten Vorbereitung bedürfen, haben Anspruch auf eine gezielte Vorbereitung auf eine erstmalige berufliche Ausbildung.

- **Arbeitsvermittlung nach Art. 18 IVG:** Versicherte haben Anspruch auf Arbeitsvermittlung, sofern sie beim Arbeitsplatzverlust Unterstützung benötigen oder bei der Stellensuche gesundheitsbedingt erheblich eingeschränkt sind.
- **Hilfsmittel nach Art. 21ff und HVI<sup>2</sup>:** Versicherte der IV haben im Rahmen einer vom Bundesrat aufgestellten Liste einerseits Anspruch auf Hilfsmittel, die sie benötigen, um weiter erwerbstätig oder in ihrem bisherigen Aufgabenbereich (z. B. als Hausfrau oder Hausmann) tätig bleiben zu können, aber auch auf Hilfsmittel, die für die Schulung, Ausbildung und funktionelle Angewöhnung benötigt werden.  
Darunter fallen beispielsweise Vergütungen von Dienstleistungen Dritter (z.B. Dolmetschkosten), Hilfsmittel am Arbeitsplatz oder zur Schulung und Ausbildung (z.B. Übernahme von Batteriekosten bei FM-Anlagen) oder die Kostenübernahme bei Hilfsmitteln (z.B. (implantierte und knochenverankerte) Hörgeräte).

### 4.3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) umfasst die Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Institutionen aus den folgenden Bereichen: Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Sozialhilfe, Integration von Zugewanderten und Berufsbildung. Sie verfolgt das übergeordnete Ziel, die Eingliederungschancen von Personen in den regulären Arbeitsmarkt zu verbessern und die verschiedenen Systeme optimal aufeinander abzustimmen. IIZ wird sowohl auf kommunaler und kantonaler Ebene als auch auf Bundesebene umgesetzt. Fachkenntnisse, wie sie bspw. in diesem Projekt zusammengetragen werden, sind in der IIZ von Nutzen.

---

<sup>2</sup> Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI)

## 5 Analyse IST-Situation

Zur Analyse der Ist-Situation hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in einem ersten Schritt vorbereitende Gespräche mit dem Schweizerischen Gehörlosenbund (SGB-FSS), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) und Travail.Suisse formation geführt. Zudem hat das SBFI eine Dokumentenanalyse vorgenommen.

Darauf aufbauend hat das SBFI einen Interviewleitfaden erstellt. Im Zeitraum März bis Juni 2023 hat das SBFI schweizweit explorative Interviews mit Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Bereichen geführt: Beratungsdienste, Berufsfachschulen, Elternverband, Heil- und Audiopädagogik, IV-Stellen und Lehrbetriebe (siehe Liste im Anhang).

Die Fragen deckten sämtliche Bereiche einer beruflichen Grundbildung vom Übergang I bis zum Übergang II ab. Sie zielten darauf ab, ein möglichst vollständiges Bild der Situation von gehörlosen und hörbehinderten Lernenden in der Schweiz zu erhalten. Regionale Unterschiede wurden aufgrund der verschiedenen Interviewpartner ebenfalls berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, Befragung, und Diskussion wurden zusammengefasst und im Sommer 2023 bei der Begleitgruppe, Interviewpartnern und weitere Interessierten konsultiert. Falls nicht anders ausgewiesen, stammen die nachfolgenden Informationen aus den Interviews, der Konsultation oder der Diskussionen mit der Begleitgruppe.

### 5.1 Gehörlose und Hörbehinderte

#### *Fakten und Zahlen*

Gemäss Angaben des SGB-FSS geht man in der Schweiz von rund 10'000 vollständig gehörlosen Personen aus. Das sind knapp 0,2 Prozent der Bevölkerung.<sup>3</sup> Studien gehen von ca. 1,3 Millionen Personen mit leichter bis hochgradiger Schwerhörigkeit aus.<sup>4</sup> Sie gelten als hörbehindert. Gemäss Schweizerisches Cochlea-Implantat-Register (CI-Datenbank) hatten per Ende 2022 insgesamt 4'786 Personen eine Implantation, davon 1'082 bilateral.<sup>5</sup>

Weitere offizielle statistische Zahlen zu Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit oder Hörbehinderung liegen in der Schweiz nicht vor. Entsprechend kann nicht quantifiziert werden, wie viele Jugendliche, welche potenziell eine berufliche Grundbildung anstreben, gehörlos oder hörbehindert sind.

#### *Kommunikation*

Gehörlose und hörbehinderte Menschen sind bezüglich Kommunikation und ihres persönlichen Hintergrunds keine homogene Gruppe. Es herrscht eine grosse Diversität bezüglich Hörstatus sowie Erst- und Zweitsprache.

Es lassen sich grob vier Gruppen unterscheiden:

- eine Gruppe, die gebärdensprachlich sozialisiert ist (Gebärdensprache = Erstsprache),
- eine primär lautsprachlich sozialisierte Gruppe,
- eine bilingual (gebärdensprachlich und lautsprachlich) sozialisierte Gruppe und
- eine Gruppe, die mit Ergänzter Laut-Sprache (ELS) sozialisiert wird.

Die grösste Gruppe der hörbehinderten Jugendlichen sind heute diejenige, der lautsprachlich orientierten mit Hörapparaten.

<sup>3</sup> <https://www.sgb-fss.ch/content/uploads/2023/05/factsheet-gehoerlosigkeit-und-gebaerdensprache.pdf>

<sup>4</sup> [https://doi.org/10.1016/S0140-6736\(21\)00516-X](https://doi.org/10.1016/S0140-6736(21)00516-X)

<sup>5</sup> [https://www.orl-hno.ch/fileadmin/user\\_upload/CICH\\_oeffentlicher\\_Jahresbericht\\_2022.pdf](https://www.orl-hno.ch/fileadmin/user_upload/CICH_oeffentlicher_Jahresbericht_2022.pdf)

Wie gehörlose und hörbehinderte Menschen sozialisiert werden, hängt massgeblich davon ab, wie sie mit der Umgebung kommunizieren und welchen Zugang sie zu vorschulischen und schulischen Fördermassnahmen erhalten. Dies ist wiederum geknüpft an den Entscheid der Eltern, welche Schule sie als Kind besuchen.

95% der Eltern von gehörlosen Kindern sind selber nicht gehörlos und gebärden nicht oder sehr wenig. Somit erlernen in der Regel nur Kinder von gehörlosen Eltern die Gebärdensprache auch ausserhalb der Schule.

Lippenlesen kann für Personen, die primär lautsprachlich orientiert sind, das Verständnis unterstützen, aber nicht sicherstellen. Das Sehen des Gesichts und der Lippen ist eine Grundvoraussetzung für das Verstehen bei Menschen mit Schwerhörigkeit. Auch Menschen ohne Hörbeeinträchtigung verstehen besser, wenn sie audiovisuell verarbeiten können – unbewusst und daher ohne Anstrengung. Folglich ist es wichtig, dass hörbeeinträchtigte Personen die sprechende Person sehen können und gute Lichtverhältnisse herrschen. Ausserdem ist Schriftsprache für viele Hörbeeinträchtigte einfacher zu verstehen als Mundart. Das Lippenbild ist für viele einfacher nachzuvollziehen. Das bewusste Lippenlesen kann trainiert werden und verbessert das Verstehen, benötigt aber kognitive Ressourcen und kann ermüdend sein. Es ist nicht geeignet für längere und komplexe Gespräche.<sup>6</sup> Schliesslich ist es abhängig von Restgehör, Sozialisierung und Fördermassnahmen, wie viel des Gesagten sicher erkannt werden kann. Die restlichen Gesprächsinhalte müssen sich die hörbeeinträchtigten Personen selber erschliessen, was zu Missverständnissen führen kann.

Eine weitere Verständigungsart neben Lippenlesen ist die Ergänzende Laut-Sprache (ELS). Sie erlaubt hörbeeinträchtigten Menschen eine lautsprachliche Kommunikation auf einfache, lückenlose und gleichzeitig zweifelsfreie Art und Weise. ELS ist eine Ergänzung von sichtbaren Informationen zu den nicht-sichtbaren Hörinformationen, um die Mehrdeutigkeiten beim Lippenablesen zu beheben.<sup>7</sup>

Ein Grossteil der hörbehinderten Personen kann allein oder mit minimaler Hilfe die Inhalte verstehen und dem Gesagten folgen. Die Kommunikation kann aber durch verschiedene Massnahmen unterstützt werden. Dies umfasst insbesondere die Anwendung von individuellen technischen Hörsystemen und Hilfsmitteln, Dolmetschen für Gebärdensprache oder Ergänzende Laut-Sprache (ELS), Schriftdolmetschen sowie Höranlagen.<sup>8</sup> Weiter kann die Kommunikation erleichtert werden, indem beispielsweise gute Lichtverhältnisse herrschen, in kurzen Sätzen gesprochen wird oder Hintergrundgeräusche eliminiert werden.<sup>9</sup> Schriftdolmetschen hat gegenüber dem Dolmetschen in Gebärdensprache den Vorteil, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher nicht zwingend vor Ort sein müssen und dass das Transkript des Gesprochenen im Nachgang der Sitzung oder des Unterrichts verfügbar ist.

Je nach Beeinträchtigung kann nicht gleichzeitig der Diskussion gefolgt und schriftliche Informationen gelesen werden. Zentral ist, Sitzungen und Lektionen klar zu strukturieren und durch Nachfragen sicherzustellen, ob das Gesagte verstanden wurde. Die Teilnahme an Sitzungen oder Unterrichtslektionen lassen sich zudem erleichtern, indem beispielsweise Unterlagen wie Präsentationen im Voraus zugestellt werden und Hilfsmittel wie eine FM-Anlage oder ein Mikrofon benutzt werden.

Weiter können grössere Veranstaltungen oder Feiern (z.B. Weihnachtsanlässe o.ä.) sowie Pausen eine Herausforderung darstellen. In diesen Situationen gibt es meist viele Hintergrundgeräusche. Nehmen Gehörlose und Hörbehinderte nicht oder nur kurz an solchen Veranstaltungen teil, ist dies nicht zwingend als Desinteresse zu bewerten. Einfache Massnahmen können dem entgegenwirken: Beispielsweise Kommunikation in kleinen Gruppen oder Duos fördern, sich etwas zurückziehen, langsam und deutlich sprechen, Gebärdensprache oder ELS verwenden, sofern die Techniken bekannt sind, Dolmetschen in Gebärdensprache oder ELS-Kodierung herbeiziehen.

---

<sup>6</sup> Vgl. z.B. <https://www.ts-formation.ch/de/leitfaden-weiterbildung-inklusive>, Kap. «Während der Weiterbildung: Kommunikation im Weiterbildungsetting»

<sup>7</sup> <https://www.edls.ch/wissenswertes/was-ist-die-els>

<sup>8</sup> <https://www.pro-audito.ch/rund-um-den-hoerverlust/was-sind-hoeranlagen/>; <https://www.pro-audito.ch/rund-um-den-hoerverlust/wo-finde-ich-hoeranlagen/>

<sup>9</sup> [https://www.svehk.ch/images/Plakat\\_deutschSGB\\_Platat\\_SehenZum\\_091207.pdf](https://www.svehk.ch/images/Plakat_deutschSGB_Platat_SehenZum_091207.pdf)

## Lese- und Schreibkompetenz

Je nach Zeitpunkt des Eintretens der Hörbehinderung oder Gehörlosigkeit und weiteren Faktoren der Sozialisierung können bei Gehörlosen und Hörbehinderten Mängel in der Lese- und Schreibkompetenz auftreten. Sollte eine solche Lese- und Schreibschwäche vorliegen, so ist in der schriftlichen Verständigung der Einsatz von Einfacher Sprache empfohlen.

## Kommunikation über die Beeinträchtigung («Offenbarungsmoment»)

Zentral für das Umfeld (z.B. Lehrpersonen und Mitschüler/innen) ist, auf geeignete Weise über die Beeinträchtigung informiert und sensibilisiert zu sein. Jugendlichen mit einer Hörbeeinträchtigung kann es schwerfallen, sich zu «offenbaren» und ihre Beeinträchtigung zu kommunizieren. Werden Schwierigkeiten nicht benannt, können vom Umfeld falsche Rückschlüsse auf die Leistungen gezogen werden.

## 5.2 Regionale Unterschiede

Es bestehen regionale Unterschiede in den Strukturen für Kinder und Jugendliche mit Hörbeeinträchtigung. Die grössten zeigen sich zwischen der Deutschschweiz, der Romandie und dem Tessin.

In der Deutschschweiz existiert ein dichtes Netz an regionalen, in Dachverbänden organisierten Beratungsstellen. Es gibt zum Beispiel in jedem Deutschschweizer Kanton einen audiopädagogischen Dienst (APD).<sup>10</sup>

In der Romandie gibt es einerseits Kompetenzzentren für Gehörlosigkeit und Hörbehinderung.<sup>11</sup> Ausserdem werden die Unterstützungsleistungen durch verschiedene Vereine oder Institutionen angeboten.<sup>12</sup> Als weitere regionale Eigenschaft ist die Ergänzende Laut-Sprache (ELS) zu erwähnen, welche fast nur in der Romandie Anwendung findet. Im Tessin unterstützt in diesem Bereich die Gruppo di lavoro Krisalide, bestehend aus FSS, ATiDU, Pro Infirmis und ASGBA.<sup>13</sup>

Die berufliche Grundbildung kann wie üblich dual an den Lernorten Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse erfolgen. In einigen Kantonen gibt es für gewisse berufliche Grundbildungen das Angebot einer schulisch organisierten Grundbildung. Die praktische Ausbildung wird in diesem Fall in Form von Betriebspraktika absolviert.<sup>14</sup> Duale Grundbildungen machen einen Grossteil der Lehrverhältnisse aus, während schulische organisierte Grundbildungen insgesamt weniger weit verbreitet sind. Weiter sind schulische organisierte Grundbildungen in der Romandie und im Tessin verbreiteter als in der Deutschschweiz.

Eine Besonderheit ist die interkantonale Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung (BSFH) in Zürich. Sie ist die einzige Berufsfachschule für Lernende mit einer spezifischen Beeinträchtigung in der Schweiz und umfasst in der Deutschschweiz und dem Fürstentum Lichtenstein ein grosses Einzugsgebiet. Die Schule bietet nicht nur auf Gehörlose und Hörbehinderte zugeschnittenen Unterricht an, sondern ist auch Dreh- und Angelpunkt im Netz der unterstützenden Organisationen. Sie kann Eltern auf Hilfsangebote hinweisen und unterhält Kontakte mit diversen unterstützenden Instanzen. In anderen Regionen, so auch in der lateinischen Schweiz, besuchen hörbeeinträchtigte Jugendliche die reguläre Berufsfachschule.

Eine Berufsfachschule für Lernende mit spezifischer Beeinträchtigung gibt es in den anderen Sprachregionen nicht. Für eine spezialisierte Berufsfachschule in der Romandie oder im Tessin war die kritische Grösse bis dato zu gering. In der Romandie begleitet die Stiftung A Capella hörbehinderte

<sup>10</sup> <https://xn--audiopdagogik-gfb.ch/institutionen-dienste/#schweiz>

<sup>11</sup> GE: <https://edu.ge.ch/enseignement-specialise/structure/cesm>; FR: <https://www.quintzet.ch/surdite/>; VS: <https://www.vs.ch/web/sci/centre-de-competences-en-surdite>; VD: <https://www.vd.ch/themes/formation/enseignement-obligatoire-et-pedagogie-specialisee/etablissements-de-pedagogie-specialisee>

<sup>12</sup> z.B. <https://ecoute.ch/>; <https://alpc.ch/>; <https://www.a-capella.ch/>; <https://www.sgb-fss.ch/fr/notre-proposition/centre-les-chemains/>

<sup>13</sup> <https://www.sgb-fss.ch/it/>; <https://www.atidu.ch/>; <https://www.proinfirmis.ch/it/offerta/ticino.html>; <https://www.asgba.ch/>

<sup>14</sup> <https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/2800>

Jugendliche mit ihrem Integrationsdienst (Service d'Aide à l'intégration SAI, IHD Integrations-Hilfs-Dienst)<sup>15</sup> und Kodier-Dolmetschen mit Ergänzter Laut-Sprache (ELS). Im Tessin sind ATiDU und Pro Audito<sup>16</sup> Ansprechorganisationen.

### 5.3 Frühförderung und Volksschule

Die Frühförderung und Volksschule sind der Berufsbildung vorgelagert und fallen entsprechend nicht in den Bereich der Berufsbildungsgesetzgebung. Die Ausführungen in diesem Kapitel tragen zu einem gesamtheitlichen Verständnis der Situation der Betroffenen bei.

Wann entdeckt wird, dass ein Kind schwerhörig oder gehörlos ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Je früher die Diagnose gestellt und eine Möglichkeit zur Kommunikation gefunden wird, desto besser sind die Voraussetzungen für den Lautspracherwerb. Hilfsmittel können das Kind bereits im Alter von wenigen Monaten beim Wahrnehmen von Umgebungsgeräuschen und Lautsprache unterstützen.

Die Eltern entscheiden, welche Massnahmen der Frühförderung die Kinder erhalten, welche Bildungseinrichtungen die Kinder besuchen und somit auch, in welcher Sprache sie sozialisiert werden (s. Kapitel 5.1). Dies hat schliesslich einen Einfluss auf den Bildungsweg der Kinder. Sonderpädagogische Einrichtungen bieten den Kindern ein eng begleitetes, individuelles Setting an, bei dem der Informationsverlust durch die Hörbeeinträchtigung bzw. Gehörlosigkeit minimiert wird.

Die Regelschule bietet hingegen die Nähe zum Wohnort und den Kontakt zu hörenden Kindern an. Die Unterstützung und Hilfsmittel müssen von den Eltern selber organisiert werden. Da die Unterstützung fallbezogen ist, kann sie stark vom Engagement der Schulleitung, Audiopädagogen und der einzelnen Lehrpersonen abhängen. Die Organisation von Hilfsmitteln bzw. der passenden Unterstützung kann für Eltern eine Herausforderung darstellen. Bestehende Netzwerke wie die Elternvereinigung (SVEHK)<sup>17</sup> oder die Dachverbände<sup>18</sup> können hierbei beratend zur Seite stehen.

Besuchen hörbehinderte Kinder die Regelschule, ist es wichtig, dass sie dennoch Kontakt zu hörbeeinträchtigten Kindern haben. Dies unterstützt ihre Identitätsfindung und fördert ihr Selbstbewusstsein, die Akzeptanz ihrer Hörbehinderung. Die Elternvereinigung (SVEHK) bietet regionale und nationale Anlässe für Betroffene an.

In der Romandie werden die hörbehinderten Kinder und Jugendlichen durch Logopädinnen betreut, welche teilweise spezialisiert sind auf Hörbehinderung. Einen audiopädagogischen Dienst wie in der Deutschschweiz gibt es nicht. Die Kinder und Jugendlichen besuchen fast ausschliesslich die Regelschule. Sonderschulklassen gibt es nur im Kanton Freiburg, in den übrigen Kantonen werden die Kinder durch Sonderpädagoginnen und -pädagogen (einzelne Lektionen pro Woche) in den Regelklassen betreut. Dadurch sind die Kinder und Jugendlichen mit einer Hörbehinderung oft die einzigen mit dieser Behinderung in der Klasse. Der Erfolg der Integration in die Klasse ist stark von den Lehrpersonen abhängig.

Je nach Ausrichtung der Kinder und Jugendlichen (Gebärdensprache oder Ergänzter Laut-Sprache) kann eine gewisse Anzahl Lektionen mit Dolmetschern im Regelunterricht beantragt werden. In der Romandie wird eine grosse Anzahl der lautsprachlich-orientierten Schülerinnen und Schüler mit einer Hörbehinderung mittels EKD (ELS-Kodier-Dolmetscher/innen) in die Regelschule und Berufsfachschule integriert.

Im Tessin organisiert der Sonderpädagogische Dienst (Sezione della pedagogia speciale SPS) das Schulsetting für hörbehinderte Kinder und Jugendliche. Betroffene Kinder werden meist in der Regelschule durch integrationspädagogische Mitarbeiter (OPI) betreut. Die Logopädie ist in das Schulsystem integriert. Von 0-5 Jahren gibt es Frühförderung vom Frühförderdienst (SEPS).

<sup>15</sup> <https://disc-chinchilla-cwch.squarespace.com/conseil-integration/#carte>

<sup>16</sup> <https://www.atidu.ch/>; <https://www.pro-audito.ch/>

<sup>17</sup> <https://www.svehk.ch/>

<sup>18</sup> <https://hoerbehindert.ch/>; <https://www.pro-audito.ch/>; <https://www.sgb-fss.ch/de/>

## 5.4 Übergang I: Berufswahl und Berufsberatung

Der Berufswahlprozess findet gemäss HARMOS im 9. bis 11. Schuljahr<sup>19</sup> statt. Der Prozess orientiert sich in der Schweiz an den sprachregionalen Lehrplänen.<sup>20</sup> Die Umsetzung (Anzahl Lektionen für die berufliche Orientierung, Integration in andere Fächer oder eigenes Fach etc.) liegt in der Kompetenz der Kantone. Auch das Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Akteuren wie obligatorische Schule, Berufsberatung, Case Management Berufsbildung etc. wird von den Kantonen geregelt.

Der Hauptgedanke im Berufswahlprozess ist, dass die Schülerinnen und Schüler sich zu Beginn des Prozesses mit ihren eigenen Interessen, Fähigkeiten (und Grenzen) befassen, das Bildungssystem kennenlernen und die Möglichkeit haben, sich mit einem breiten Spektrum an Berufen auseinanderzusetzen, ehe die persönliche Wahl eingeschränkt und schliesslich eine Wahl getroffen wird.<sup>21</sup>

### *Berufswahlunterricht*

Gehörlose und Hörbehinderte Jugendliche nehmen wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler am Berufswahlunterricht ihrer Schule teil. Jugendlichen, welche eine Sonderschule<sup>22</sup> besuchen, stehen zusätzliche Beratungen zur Verfügung, z.B. in Form von Jobcoachings.

### *Rolle der Eltern*

Die Eltern nehmen eine zentrale Rolle im Berufswahlprozess ihrer Kinder ein. Als Bezugspersonen begleiten sie ihre Kinder, unterstützen sie und sind in die Entscheidungsfindung direkt involviert.

Es stehen verschiedene Informationen und Beratungsangebote für Eltern generell zur Verfügung. Das Projekt «FLÜGGE» der interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH)<sup>23</sup> ist ein spezifisches Projekt für Eltern von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen. Die Eltern sollen sich in ihrer Rolle gewachsen fühlen und gleichzeitig ihren Kindern den nötigen Freiraum gewähren.

Da in der Regel die Informationen zum Berufswahlprozess nicht in Gebärdensprache verfügbar sind, kann es eine zusätzliche Kommunikationshürde im Berufswahlprozess darstellen, wenn die Eltern selbst gehörlos sind.

### *Informationen im Internet*

Auf der vom Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB unterhaltenden Website [berufsberatung.ch](https://berufsberatung.ch) stehen generelle Informationen zum Thema «Ausbildung mit Behinderungen»<sup>24</sup> zur Verfügung. Weiter bieten auch Interessenorganisationen wie [pro infirmis](https://proinfirmis.ch)<sup>25</sup> und [sonos](https://sonos.ch)<sup>26</sup> Informationen an.

Die Stiftung MyHandicap bietet auf der Webseite [enableme.ch](https://enableme.ch) ein Lehrstellenportal für Jugendliche mit Behinderungen an.<sup>27</sup>

<sup>19</sup> bzw. im 7. bis 9. Schuljahr gemäss «traditioneller» Zählweise in der deutschsprachigen Schweiz

<sup>20</sup> <https://www.cdip.ch/de/bildungssystem/beschreibung/lehrplaene>

<sup>21</sup> [https://tbbk-ctfp.ch/images/vpt2023/vpt2023\\_berufswahl\\_und\\_lehrstellenrekrutierung\\_d.pdf](https://tbbk-ctfp.ch/images/vpt2023/vpt2023_berufswahl_und_lehrstellenrekrutierung_d.pdf)

<sup>22</sup> Z.B. <https://www.landenhof.ch/hoeren/schule-hoeren/tagessonderschule-hoeren>; <https://www.sek3.ch>; <https://www.csps.ch/fr/Accompagnement-020-ans/Scolarit-obligatoire/Scolarit-dans-une-structure-specialise-prestations-centralises/page34588.aspx>; <https://edu.ge.ch/site/capintegration/references-utiles/troubles/deficiences-sensorielles>

<sup>23</sup> <https://www.hfh.ch/projekt/fluegge-ein-angebot-fuer-familien-mit-jugendlichen-in-der-berufswahlphase>

<sup>24</sup> <https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/9313>

<sup>25</sup> <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/berufliche-ausbildung/erstmalige-berufliche-ausbildung.html>

<sup>26</sup> [https://hoerbehindert.ch/fileadmin/images/dienstleistungen/Print/Arbeit/Berufliche\\_Eingliederung\\_Gehoerloser\\_Schwerhoeriger\\_Reinhard\\_Schmid.pdf](https://hoerbehindert.ch/fileadmin/images/dienstleistungen/Print/Arbeit/Berufliche_Eingliederung_Gehoerloser_Schwerhoeriger_Reinhard_Schmid.pdf)

<sup>27</sup> <https://www.enableme.ch/de/angebote/jobportal/lehrstellenportal>

## *Berufsberatung*

Die Beratungsangebote der kantonalen Berufs- und Informationszentren (BIZ) steht allen Jugendlichen zur Verfügung. Die Beratung der BIZ sind jedoch nicht immer barrierefrei. Nicht alle Berufsberaterinnen und -berater sind zudem über spezifische Beeinträchtigungen und deren Folgen informiert oder wissen, wo Informationen verfügbar sind. Ausserdem ist Informationsmaterial nicht immer in einer für Hörbeeinträchtigte geeigneten Form vorhanden, beispielsweise Videos ohne Untertitel.

Spezialisierte Beratungsdienste wie Beratungsstellen für Schwerhörige und Gehörlose (BFSUG) vermitteln in der Deutschschweiz Berufsberatungen. Je nach dem vermittelt das BIZ die Hörbeeinträchtigten direkt an die IV-Berufsberatung. BFSUG bieten auch Beratung und Sensibilisierung für Fachpersonen (z.B. Berufsberaterinnen und -berater) an. Zwischen den BIZ und den BFSUG besteht nur eine punktuelle Zusammenarbeit. Jugendliche, welche von einem kantonalen audiopädagogischen Dienst (APD) begleitet werden, haben die Möglichkeit, sich mit dieser Fachperson über den Berufswahlprozess auszutauschen.

In der Romandie gibt es aktuell ein Projekt von SGB-FSS, A Capella, SVEHK und Forum Ecoute zur Schaffung eines «Pôle audition/surdité», welches in Zukunft Eltern und Jugendliche beraten soll.

Jugendliche, welche regelmässig mit dem APD in Kontakt sind, sind in der Regel über die Leistungen der IV im Bilde. In der Romandie kann der Integrations-Hilfs-Dienst (Service d'aide à l'intégration SAI) eine beratende Rolle einnehmen. Die IV-Berufsberatung kann auf Anfrage der Versicherten in Anspruch genommen werden. Die Massnahmen der IV sind nicht auf spezifische Beeinträchtigungen spezialisiert. Die IV deckt behinderungsbedingte Mehrkosten, vermittelt aber keine Lehrstellen. IV-Stellen können Jugendlichen ein Coaching während der Lehrstellensuche anbieten sowie Betriebe über die Leistungen der IV für Lernende und andere Arbeitnehmende informieren.

## *Berufsmessen*

Der Besuch von Berufsmessen kann aufgrund des allgemeinen Settings (Hintergrundgeräusche, Lichtverhältnisse etc.) für gehörlose und hörbehinderte Jugendliche eine Herausforderung darstellen. Führungen, welche auf Gehörlose und Hörbehinderte ausgerichtet sind, Höranlagen oder virtuelle Führungen können den Zugang erleichtern. Es ist nicht bekannt, an welchem Berufsmessen solche Führungen angeboten werden.

Gehörlose Jugendliche sind für die Interaktion auf einen Dolmetsch-Dienst in Gebärdensprache angewiesen. Jugendliche, welche mit Ergänzter Laut-Sprache kommunizieren, können von ELS-Kodier-Dolmetscherinnen und -dolmetschern begleitet werden. Erfolgt der Besuch der Berufsmesse mit der Schule, ist diese zuständig, den Dolmetsch-Dienst zu organisieren. Sind die Jugendlichen nicht mehr in die Regelstruktur eingebunden und besteht ein Anspruch auf Leistungen der IV, prüft die IV im Einzelfall, ob sie die Kosten für den Dolmetsch-Dienst übernimmt. Ausserdem erlauben neue technologische Entwicklungen Lösungen für die Kommunikation via Smartphones.

## *Bewerbungsprozess*

In der Schweiz stehen aktuell knapp 250 berufliche Grundbildungen zur Auswahl. Der technische Fortschritt ermöglicht es, dass heute bei Berufswünschen viel mehr möglich ist, als dies vor einigen Jahrzehnten noch der Fall war. Allerdings kann mit einer Beeinträchtigung nicht jeder Berufswunsch realisiert werden.

Weiter ist zu beachten, dass die Rahmenbedingungen einer beruflichen Grundbildung je nach Betrieb sehr unterschiedlich sind. Beispielsweise unterscheiden sich eine berufliche Grundbildung als Köchin / Koch EFZ in einem Luxushotel oder einer Kantine oder die Lehre als Fachangestellte/r Gesundheit EFZ in einem Akutspital oder einem Altersheim stark voneinander. Deswegen empfiehlt es sich, die Beeinträchtigung frühzeitig zu kommunizieren, um den passenden Lehrbetrieb finden zu können.

Es gibt Betriebe, welche im Bewerbungsprozess Eignungstests verlangen. Bei diesen handelt es sich zum Teil um Test von privaten Anbietern,<sup>28</sup> welche von Betrieben verwendet werden können. Da die privaten Tests in der Regel keinen Nachteilsausgleich anbieten, spiegeln sie die Leistungen von Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung nicht zwingend korrekt wider. Die Tests können aufgrund des Settings und der Dauer Gehörlose und Hörbehinderte benachteiligen.

Der Zugang zu Schnupperlehren erfolgt bei hörbehinderten Jugendlichen gleich wie bei ihren Mitschülerinnen und Mitschülern. Gebärdensprachlich sozialisierte gehörlose Jugendliche sind für die Interaktion auf einen Dolmetsch-Dienst in Gebärdensprache angewiesen, andere auf Kodier-Dolmetschen in Ergänzter Laut-Sprache oder auf Schriftdolmetschen. Werden diese Aufwendungen nicht von Schule gedeckt und besteht ein Anspruch auf Leistungen der IV, prüft die IV im Einzelfall, ob sie die Kosten für den Dolmetsch-Dienst übernimmt. Der Einsatz von zusätzlichen Hilfsmitteln (z.B. ein Telefonclip), welche direkt mit den Hörhilfen verbunden werden, sollten je nach Bedarf geprüft werden und ob Anspruch auf Leistungen der IV besteht.

## **5.5 Betriebliche Bildung**

Für die praktische Ausbildung der Lernenden im Lehrbetrieb sind die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zuständig. Sie führen die Lernenden in den Betriebs-, Berufs- und Arbeitsalltag ein, definieren Lernziele, begleiten, unterstützen und fördern die Lernenden in der praktischen Arbeit und beurteilen die Lernergebnisse. In grösseren Betrieben wird die Ausbildung oft auf mehrere Personen verteilt.

Damit sich der/die Berufsbildner/in auf die Situation der lernenden Person einstellen kann, wird empfohlen, noch vor Lehrbeginn offen über die Beeinträchtigung zu kommunizieren. Dies ermöglicht auch, dass sowohl der Betrieb als auch die lernende Person Unterstützung in Anspruch nehmen können.

Die Ausbildung von hörbeeinträchtigten Lernenden bedingt, dass die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sich mit der Situation einer gehörlosen oder hörbehinderten lernenden Person auseinandersetzen. Für Arbeitgebende gibt es viele Informationsquellen und Merkblätter (A Capella, ATiDU, Pro Auditio, SGB-FSS, SVEHK, Travail.Suisse Formation etc.) mit dem Ziel, Hürden abzubauen. Verschiedene Beratungsstellen bieten zudem Sensibilisierungsmassnahmen vor Ort und, wenn die Lernenden die Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung BSFH besuchen, auch deren Lehrpersonen.

Mit dem Beginn einer beruflichen Grundbildung ist in der Deutschschweiz der audiopädagogische Dienst im Auftrag der IV zuständig. Wenn die IV die Unterstützung gutheisst, kann der APD den Arbeitsplatz besuchen. Die Fachperson kann vor Ort sensibilisieren, bei herausfordernden Situationen vermitteln oder auf eine Verbesserung der Rahmenbedingungen hinwirken. Von Vorteil ist, dass die Fachperson des APD die betroffene Person zu diesem Zeitpunkt bereits länger kennt und begleitet. Der APD berät die IV zu den zu finanzierenden Massnahmen. Entscheidet die IV, dass eine Begleitung durch den APD während der beruflichen Grundbildung nicht nötig ist, können die Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen werden. In der Romandie gibt es kantonale Kompetenzzentren sowie den IHD (Integrations-Hilfs-Dienst, Service d'Aide à l'integration SAI), die Hilfestellung und Vermittlung bieten. Im Tessin ist der Sonderpädagogische Dienst (Sezione della pedagogia speciale SPS) Ansprechstelle.

Die IV kann finanzielle Unterstützung für behinderungsbedingte Mehrkosten bei der Anschaffung und/oder Umrüstung eines Arbeitsplatzes im Rahmen eines Lehrvertrags vergüten. Dies kann z.B. Höranlagen, Telefone oder Licht-Alarmanlage beinhalten. Gehörlose Arbeitnehmende erhalten ein Kontingent von zehn Stunden Dolmetsch-Dienst in Gebärdensprache pro Monat. Schriftdolmetschen kann ebenfalls ein geeignetes Mittel sein, um die Kommunikation und die gegenseitige Verständigung zu verbessern, zum Beispiel in Teamsitzungen.

In der Romandie können mithilfe des Integrations-Hilfs-Dienstes IHD (Service d'Aide à l'integration SAI) der Stiftung A Capella bei der IV auch ELS-Kodier-Dolmetsch-Stunden beantragt werden.

---

<sup>28</sup> <https://blog.yousty.ch/berufsbildung/%C3%BCbersicht-eignungsabkl%C3%A4rungen>

Im Tessin begleitet Krisalide<sup>29</sup> die hörbehinderten Jugendlichen und macht Mediation mit den verschiedenen Akteuren im Schul- und Arbeitsumfeld.

Für die Organisation von Dolmetsch-Dienstleistungen sollte genügend Zeit einberechnet werden, was im Arbeitsalltag teilweise hinderlich sein kann. IV-Stellen bieten Lehrbetrieben an, sie über die verfügbaren IV-Leistungen zu informieren.

## 5.6 Berufsfachschule

Die Berufsfachschule vermittelt in einer beruflichen Grundbildung die theoretische Bildung. Sie fördert Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen durch die Vermittlung der theoretischen Grundlagen zur Berufsausübung und durch Allgemeinbildung. Lernende besuchen die Berufsfachschule in der Regel ein bis zwei Tage pro Woche. Die Berufsfachschulen bieten auch den Berufsmaturitätsunterricht an.

Gehörlose und hörbehinderte Lernende können inklusiv die Berufsfachschule in ihrer Region besuchen. Entsprechende Hilfsmittel wie Höranlagen oder Dolmetsch-Dienste werden von der IV übernommen. Bei entsprechendem Auftrag der IV nimmt der APD mit der Berufsfachschule Kontakt auf oder – wo es keinen APD gibt – übernimmt dies die IV-Stelle selber. Die Fachperson berät und informiert die Lehrpersonen über die Beeinträchtigung und geeignete Unterrichtsformen. Beratungsstellen für Schwerhörige und Gehörlose (BFSUG) bieten ebenfalls Informationsschreiben zuhanden der Schulleitung an. In diesen werden die Lehrpersonen informiert und sensibilisiert, damit das Lernen gelingen kann.

An Berufsfachschulen kann der Kontakt zu den Lehrpersonen eine Herausforderung darstellen, da viele Lehrpersonen teilweise nur eine geringe Anzahl Stunden unterrichten. Es ist wichtig, alle Lehrpersonen zu informieren, damit kein falsches Bild der Leistungen der Schülerinnen und Schüler entsteht. Eine Herausforderung für die Lernenden stellt oft die Klassengrösse dar. Bei Gruppendiskussionen ist zu beachten, dass alle dem Gesagten folgen können. Unterstützt wird dies durch gute Lichtverhältnisse, geregelte Diskussionsabläufe (z.B. kein Durcheinandersprechen) und dem Nutzen von Dolmetsch-Diensten (Gebärden-, Schriftdolmetschen oder Ergänzter Laut-Sprache ELS) und/oder FM-Anlagen.<sup>30</sup>

Gebärdensprachlich sozialisierte gehörlose Schülerinnen und Schüler sind während dem Unterricht auf einen Dolmetsch-Dienst in Gebärdensprache angewiesen, andere auf Kodier-Dolmetschen in Ergänzter Laut-Sprache oder auf Schriftdolmetschen. Diese Aufwendung wird von der IV übernommen.

### *Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung BSFH*

Schweizweit einzigartig ist die Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung BSFH in Zürich. Lernende aus der ganzen Deutschschweiz und dem Fürstentum Liechtenstein können mit entsprechender Kostengutsprache der IV ihres Wohnkantons die BSFH besuchen. Es gibt Schülerinnen und Schüler, welche ab Beginn ihrer beruflichen Grundbildung die BSFH besuchen. Andere wechseln von einer regulären Berufsfachschule an die BSFH, wenn sich zeigt, dass sie zusätzliche Unterstützung benötigen.

An der BSFH steht ein grosses Spektrum an beruflichen Grundbildungen zur Auswahl. Weiter wird auch der Berufsmaturitätsunterricht angeboten. Anfang 2023 wurden über 90 Berufe ausgebildet, knapp 80% davon für gehörlose oder hörbehinderte Lernende. Die Anzahl unterrichteter Berufe richtet sich nach der Nachfrage. Nachfragebedingt und zur Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse sind die Klassengrösse kleiner als in regulären Berufsfachschulen. Je nach Beruf ist auch eine 1:1 Betreuung möglich.

Die BSFH bietet ihren Schülerinnen und Schülern über den Unterricht hinaus Dienstleistungen wie ein Lernatelier für individuelle Lernberatung und zur Aufarbeitung von Stofflücken oder Sensibilisierung von Berufsbildungsverantwortlichen in den Ausbildungsbetrieben.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> <https://www.atidu.ch/images/Materiale/krisalide.pdf>

<sup>30</sup> FM-Anlagen übertragen das Sprachsignal über Funk. Hörgeräte-Trägerinnen und -Träger benötigen einen im Hörgerät eingebauten Funkempfänger oder spezielle Empfangsgeräte. Quelle: <https://www.pro-audio.ch/rund-um-den-hoerverlust/was-sind-hoeranlagen/>

<sup>31</sup> <https://www.bsfn.ch/bildung/berufsbildung>

## 5.7 Überbetriebliche Kurse

Überbetriebliche Kurse (üK) dienen – ergänzend zur Bildung in Betrieb und Berufsfachschule – der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender praktischer Fertigkeiten. Überbetriebliche Kurse finden häufig in brancheneigenen Zentren statt.

Gehörlose und hörbehinderte Lernende besuchen die regulären üK-Zentren. Entsprechende Hilfsmittel wie Höranlagen oder Dolmetsch-Dienste werden von der IV übernommen. Es empfiehlt sich, diesbezüglich frühzeitig mit der IV in Kontakt zu treten. Analog zu den Berufsfachschulen können die Klassengrößen eine Herausforderung darstellen. Auch ist bei Gruppendiskussionen auf ein geeignetes Setting zu achten.

Es empfiehlt sich, mit dem üK-Zentrum Kontakt aufzunehmen, um auf die Situation und Hilfsmittel aufmerksam zu machen. Die Kontaktaufnahme kann über die Berufsfachschule oder den Betrieb erfolgen.

## 5.8 Qualifikationsverfahren

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in den entsprechenden Bildungsverordnungen festgelegten Handlungskompetenzen verfügt. Die beruflichen Qualifikationen werden nachgewiesen durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder andere vom SBF I anerkannte Qualifikationsverfahren. Das wichtigste Qualifikationsverfahren ist die Abschlussprüfung am Ende der beruflichen Grundbildung.

Unter dem Begriff «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen» werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Die Massnahmen bei der Ausbildung und den Qualifikationsverfahren beschränken sich auf Bereiche, die behinderungsbedingt nicht oder nur teilweise erfüllt werden können. Die kognitiven und fachlichen Anforderungen müssen denjenigen der nicht-behinderten Lernenden entsprechen und das Qualifikationsverfahren muss den Berufsanforderungen genügen.

Zur Umsetzung des Nachteilsausgleichs während der Berufsbildung dienen die SBBK-Empfehlung Nr. 7<sup>32</sup> sowie der Bericht «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung in der Berufsbildung» des Schweizerischen Dienstleistungszentrums für Berufsbildung | Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung<sup>33</sup> als wichtige Grundlage.

Voraussetzung für das Beantragen eines Nachteilsausgleichs ist, dass die Beteiligten darüber im Bilde sind. Nicht alle Lernenden sind genügend über die Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs informiert. Die Vertragsparteien stellen, wenn von den Lernenden gewünscht, den Antrag für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs beim jeweiligen kantonalen Berufsbildungsamt. Der Nachteilsausgleich gilt nicht nur für die Abschlussprüfung, sondern beispielsweise auch für die individuelle praktische Arbeit (IPA) oder in Prüfungen während überbetrieblichen Kursen.

## 5.9 Übergang II

Auf den Abschluss einer beruflichen Grundbildung folgt in der Regel der Übergang von der Ausbildung in das Erwerbsleben. Junge Erwachsene mit einer Beeinträchtigung stehen hier erneut vor der Herausforderung, ihre Situation zu erklären und auf bestehende Massnahmen hinzuweisen.

Ein Coaching der IV ist in dieser Phase möglich, ebenso wie die Beratung von Betrieben durch die IV. Wichtig ist, bereits während der beruflichen Grundbildung den Übergang anzusprechen und Lern-, Arbeits- und Bewerbungsstrategien zu entwickeln. Schliesslich sollten die Jugendlichen während ihrer beruflichen Grundbildung darin bestärkt werden, über ihre eigenen Stärken zu kommunizieren und selbstbewusst zu ihrer Identität als hörbehinderte Jugendliche zu stehen. Der Austausch mit Gleichbetroffenen (Peers) ist auch in diesem Bereich zentral.

---

<sup>32</sup> <https://www.edk.ch/de/sbbk/dokumentation/empfehlungen>

<sup>33</sup> <https://www.berufsbildung.ch/dyn/bin/18421-18423-1-sdbb-nachteilsausgleich-ganz.pdf>

## 6 Massnahmenplan

Die Abklärungen haben gezeigt, dass in der Berufsbildung auf der Basis der bestehenden Gesetzgebung (namentlich Berufsbildungsgesetz und Invalidenversicherungsgesetz) ein vielfältiges Instrumentarium an Massnahmen und Unterstützungsangeboten für die betroffenen Jugendlichen und Erwachsenen sowie Unternehmen besteht. Wichtig ist, im Einzelfall das jeweils beste Vorgehen und Angebot zu finden und dabei die vorhandenen Instrumente optimal zu nutzen. Dabei soll Ziel sein, gemeinsam eine optimale Passung basierend auf den Wünschen und Möglichkeiten der Betroffenen einerseits und den Angeboten und Anforderungen der Berufsbildung andererseits zu erreichen.

Die Abklärungen haben jedoch auch gezeigt, dass Optimierungsmöglichkeiten bestehen. Diese sind im nachfolgenden Massnahmenplan aufgeführt, welcher am 7. Dezember 2023 im Rahmen einer Table Ronde in Bern besprochen wurde.

### 6.1 Übergang I

Während dem Übergang I, von der obligatorischen Schule auf Sekundarstufe I zur beruflichen Grundbildung auf Sekundarstufe II, zeigt sich in Bezug auf Gehörlose und Hörbehinderte, dass das Fachwissen über viele Stellen und Organisationen verteilt ist.

Wissen zur Berufsbildung wird im Berufswahlunterricht und an den Berufsinformationszentren vermittelt. Wissen über die Beeinträchtigung haben die betroffenen Jugendlichen und deren Eltern, die Organisationen, welche die Jugendlichen begleiten, spezialisierte Beratungsstellen sowie die Verbände der Betroffenenorganisationen. Jedoch stehen Informationen zur Berufsbildung nicht immer barrierefrei und gebündelt zur Verfügung.

Folgende Massnahmen können dazu beitragen, das Fachwissen zu bündeln sowie einen vereinfachten Zugang für gehörlose und hörbehinderte Jugendliche allgemein zu gewährleisten:

Massnahme	Zuständige Organisationen
Institutionalisierter Austausch der Berufsinformationszentren (BIZ) mit Verbänden und spezialisierten Beratungsdiensten.	Kantonale BIZ mit spezialisierten Beratungsdiensten (bspw. BFSUG, kantonale Kompetenzzentren) und/oder den Dachverbänden der Betroffenenorganisationen.  Möglichkeit der Aufnahme im Weiterbildungsprogramm des Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufsbildung   Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB) ist in Abklärung.
Videos zur Berufswahl mit Untertitel versehen	SDBB für eigene Filme, welche für berufsberatung.ch produziert werden. Befindet sich bereits in Umsetzung: Ab 2024 werden alle neuen Videos mit originalsprachlichen Untertiteln versehen.  OdA für Imagefilme ihrer Berufe. Wo erforderlich, Sensibilisierung der OdA via die Dachverbände der Arbeitgebendenorganisationen.
Sichtbarkeit von Betrieben fördern, welche Lernende mit Beeinträchtigungen einstellen	Dachverbände der Betroffenenorganisationen mit den Dachverbänden der Arbeitgebendenorganisationen

## 6.2 Lernorte der beruflichen Grundbildung

Die duale berufliche Grundbildung findet an den drei Lernorten, Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse (üK), statt.

Eine Vielzahl von Organisationen stellt spezifisches Wissen zu Gehörlosigkeit und Hörbehinderung zur Verfügung und bietet konkrete Unterstützung im Auftrag der IV, des Kantons oder auf freiwilliger Basis an. Lernende, Eltern, Betriebe und Lehrpersonen können sich insbesondere an die Dachverbände der Betroffenenorganisationen, die Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder, kantonale Kompetenzzentren oder die audiopädagogischen Dienste wenden.

Über alle Lernorte hinweg können durch Abschaffung von Vorurteilen gegenüber beeinträchtigten Jugendlichen Zugänge zur Berufsbildung geschaffen und erleichtert werden. Ein vertrauensvoller Umgang unter den (künftigen) Lehrvertragsparteien trägt dazu bei, frühzeitig über Beeinträchtigungen zu sprechen und über vorhandene Hilfsmittel zu informieren. Er ist auch Basis für den Informationstransfer zwischen den Lernorten.

Massnahme	Zuständige Organisationen
Sensibilisierung der drei Lernorte der Berufsbildung, Erfahrungsaustausch fördern.	Dachverbände der Betroffenenorganisationen in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz SBBK und den Dachverbänden der Arbeitgebendenorganisationen.
Offene Kommunikation, Klärung gegenseitiger Erwartungen.  Jugendliche sensibilisieren, wie sie die Beeinträchtigung angemessen ansprechen können	Förderung durch die Organisationen bzw. Fachpersonen, welche die Lernenden begleiten.  Sensibilisierung der Betriebe und Organisationen der Arbeitswelt via die kantonalen Berufsbildungsämter und die Dachverbände der Arbeitgebendenorganisationen .

## 6.3 Qualifikationsverfahren

Qualifikationsverfahren ist der Oberbegriff für alle Verfahren, mit denen festgestellt wird, ob eine Person über die in den entsprechenden Bildungsverordnungen festgelegten Handlungskompetenzen verfügt. Unter dem Begriff «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen» werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

Die Grundlagen sind bekannt und werden laufend aktualisiert. Ein Wissenstransfer in Bezug auf spezifische Beeinträchtigung und deren Auswirkung auf Prüfungssituationen und dem damit einhergehenden Nachteilsausgleich kann dem Prozess dienlich sein.

Massnahme	Zuständige Organisationen
Wissenstransfer der Beteiligten (Berufsfachschule, Betrieb, üK-Anbieter, Berufsbildungsamt) fördern	Sensibilisierung der kantonalen Berufsbildungsämter via die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)  Sensibilisierung der Betriebe via die Dachverbände der Arbeitgebendenorganisationen.

## 6.4 Übergang II

Nach erfolgreichem Abschluss einer beruflichen Grundbildung kann der Übergang von der Ausbildung in das Erwerbsleben für junge Erwachsene mit einer Beeinträchtigung eine Herausforderung darstellen. Es gilt, die positiven Faktoren der Berufsbildung wie die Arbeitswelterfahrung und bestehende Netzwerke zu nutzen, um dem Risiko der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Neben der Frage der Passung (Fähigkeit – Anforderungen) braucht es eine gewisse Offenheit der Arbeitgebenden sowie den Hinweis auf benötigte Hilfsmittel durch die (künftigen) Angestellten.

Massnahme	Zuständige Organisationen
Junge Erwachsene auf Selbstverantwortung nach erfolgreichem Abschluss hinweisen.	Organisationen bzw. Fachpersonen, welche die Lernenden begleiten.
Jungen Erwachsenen Möglichkeiten aufzeigen, welche nach einem Abschluss bestehen (z.B. Coaching durch IV für Arbeitssuchende und Betriebe).	Berufsbildner/innen im Betrieb. Sensibilisierung der Betriebe via die Dachverbände der Arbeitgebendenorganisationen sowie über die kantonalen Berufsbildungsämter (SBBK).
Sensibilisierung der Betriebe z.B. in Form von Tipps für Arbeitgebende oder Publikation von Erfolgsgeschichten.	Dachverbände der Betroffenenorganisationen in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden der Arbeitgebendenorganisationen.

## 6.5 Übergeordnete Massnahmen

Folgende Massnahmen verbessern den Zugang generell von der Berufswahl bis zum Übergang ins Erwerbsleben.

Massnahme	Zuständige Organisationen
Prüfung und allenfalls Optimierung der vorhandenen Informationsangebote (z.B. berufsbildung.ch), allenfalls Schaffung einer Info-Webseite über Beeinträchtigungen	Dachverbände der Betroffenenorganisationen in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, bspw. SDBB.
Informationen für Betriebe verfügbar machen.	Dachverbände der Betroffenenorganisationen in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, bspw. SDBB.
Schaffung einer Anlaufstelle pro Sprachregion (Mehrwert schaffen für Akteure und Betroffene vor Ort. Wichtig dabei ist die Abgrenzung zu bestehenden Angeboten sowie die Klärung von Zuständigkeiten).	Dachverbände der Betroffenenorganisationen in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen.

## 6.6 Fördermöglichkeiten

Der Bund hat die Möglichkeit, Projekte finanziell zu unterstützen. Im Bereich Berufsbildung kann das SBFI gestützt auf Art. 54 / 55 Berufsbildungsgesetz Projekte fördern, welche einen klaren Zusammenhang zur Berufsbildung aufzeigen und über das Potenzial für eine gesamtschweizerische Umsetzung verfügen.<sup>34</sup> Im Bereich Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen verfügt das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB über entsprechende Mittel und Instrumente.<sup>35</sup>

<sup>34</sup> <https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/bwb/bb-finanzierung/projektfoerderung.html>

<sup>35</sup> <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/finanzhilfen.html>

## 7 Diskussionsergebnisse

Am 7. Dezember 2023 trafen sich rund 20 Vertreterinnen und Vertreter von Betroffenenorganisationen, Elternvereinigung, Sozialpartnern, Kantonen, Berufsberatung, vom Eidg. Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB, vom Bundesamt für Sozialversicherungen BSV und vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zu einem Runden Tisch. Dabei wurden der Bericht, der dazugehörige Massnahmenplan und die nächsten Schritte gemeinsam diskutiert.

Der Bericht wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Runden Tisches positiv aufgenommen. Er bietet einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten, benennt die Zuständigkeiten und weist auf die Problemstellungen hin. Mit dem Bericht ist ein grosser, erster Schritt getan. Die Betroffenenorganisationen weisen darauf hin, dass im Bericht die Komplexität des Themas und die Herausforderungen in der Praxis zu wenig ersichtlich sind. Auch wird aus Sicht der Betroffenenorganisationen den unterschiedlichen Gegebenheiten in den Landesteilen insgesamt zu wenig Rechnung getragen.

Der Massnahmenplan wurde grundsätzlich ebenfalls begrüsst. Es finden sich darin Massnahmen, die sofort umsetzbar sind sowie solche, die eine Absprache unter den zuständigen Akteuren erfordern. Ein Teil der Massnahmen ist auch im interinstitutionellen Kontext anzugehen und kann auch andere Arten von Beeinträchtigungen betreffen. Ein Teil der Teilnehmenden des Runden Tisches beurteilt die einzelnen Punkte als zu vage. Hier braucht es vertiefende Klärungen unter den zuständigen Akteuren. Eine zusätzliche Massnahme, die Schaffung einer spezialisierten Berufsfachschule in der Romandie und im Tessin, wurde von einzelnen Betroffenenorganisationen gewünscht. Demgegenüber wird das Mengengerüst von anderen Akteuren als zu klein eingeschätzt. Ausserdem bleibt unklar, wie gross der Bedarf wäre. Um diese Fragen zu klären, kommt als mögliche Ansprechpartnerin auf kantonaler Seite die Conférence latine de l'enseignement postobligatoire (CLPO) in Frage.

### 7.1 Weiteres Vorgehen

Der Bericht und der Massnahmenplan werden nach der Kenntnisnahme durch die Tripartite Berufsbildungskonferenz TBBK auf der Homepage von «Berufsbildung 2030» publiziert sowie über die einzelnen TBBK-Mitglieder (Bund, Kantone und Sozialpartner) in deren Kreisen publik gemacht. Auch werden die Projektergebnisse in weiteren Gremien vorgestellt, wie zum Beispiel in der nationalen interinstitutionellen Zusammenarbeit. Dadurch werden weitere Kreise informiert und für die Thematik sensibilisiert. Der Bericht kann im Weiteren auch bei anderen Arten von Beeinträchtigungen eine Informationsquelle sein, wie die Berufsbildung funktioniert und welche Unterstützungsangebote zur Integration bestehen.

Auf der Grundlage der Projektergebnisse ist es gemäss den jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten an den Verbundpartner der Berufsbildung, den Akteuren der Invalidenversicherung und den Betroffenenorganisationen die Massnahmen umzusetzen und bei Bedarf weitere Abklärungen vorzunehmen. Im Sommer 2025 wird das SBFI im Rahmen einer Umfrage, den Umsetzungsstand der Massnahmen erheben.

## Anhang

### Liste Interviewpartnerinnen und Interviewpartner

Graf, Eva	Bereichsleiterin Audiopädagogischer Dienst und Abteilungsleitung Hören, Audiopädagogischer Dienst Kanton Bern, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache HSM
Hofmann, Christine	Ausbildungsverantwortliche Pflege, Spital Altstätten (SG)
Jacquod, Pascal	Chef de cuisine, Fondation Cité Printemps, Sion
Jaun, Rahel	Co-Stellenleiterin und Sozialarbeiterin, Beratungsstellen für Schwerhörige und Gehörlose (BFSUG) Bern
Meier-Popa, Olga	Wissenschaftliche Mitarbeiterin nachobligatorische Bildung, Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)
Oesch, Liselotte	Vorstandsmitglied und OK Elterntagung, Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder (SVEHK)
Schön, Mario	Prozessleiter, SVA Zürich, IV Stelle Zürich
Siegler, Jacques-Frédéric	Directeur, École Professionnelle Montreux (EPM)
Wyss, Markus	Rektor, Berufsfachschule für Lernende mit Hör- und Kommunikationsbehinderung (BSFH)

### Liste Begleitgruppe

Gaillard, Emmanuel	Bereich Bildung, Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB-FSS)
Galbier, Jolanda	Co-Geschäftsleiterin, Pro Audito Schweiz
Ghirardi, Marisa	Projektleiterin und Leiterin Fachgruppe Behindertenrechte, Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zürich
Leicht, Matthias	Stv. Leiter, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB
Lüthi, Andrea	Fachspezialistin Berufliche Integration, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Lutz, Pierre	Fondation A Capella, IHD alemannische Schweiz (Integrations-Hilfs-Dienst, Service d'Aide à l'intégration in der Romandie)
Meier, Nicole	Ressortleiterin Bildung und Mitglied Tripartite Berufsbildungskonferenz (TBBK), Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
Ott Hari, Olivia	Amtsleiterin und Vertretung Schweizerische Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (KBSB), Amt für Berufsberatung Zug
Paz, Daphna	Geschäftsführung und Projektleitung, Travail.Suisse Formation
Pinezich, Corinne	Vizepräsidentin Sonos und Leitungsmitglied in der Stiftung Uetendorfberg
Tuschling, Sabine	Projektverantwortliche Berufliche Grundbildung, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

## Liste Teilnehmende Runder Tisch

Bertschi, Kathrin	Hörberatung, Pro Audito Schweiz
Duttweiler, Dani	Leiter Ressort Berufsbildungspolitik, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Fischer, Gabriel	Leiter Bildungspolitik und Mitglied Tripartite Berufsbildungskonferenz (TBBK), Travail.Suisse
Fux, Tanja	Dienstchefin, Dienststelle für Berufsbildung VS
Galbier, Jolanda	Co-Geschäftsleiterin, Pro Audito Schweiz
Germann, Urs	Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB
Ghirardi, Marisa	Projektleiterin und Leiterin Fachgruppe Behindertenrechte, Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zürich
Hänni, Monika	Hörberatung, Pro Audito Schweiz
Hintz, Fernanda	Public Affairs, Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB-FSS)
Lüthi, Andrea	Fachspezialistin Berufliche Integration, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Lutz, Pierre	Fondation A Capella, IHD alemannische Schweiz (Integrations-Hilfs-Dienst, Service d'Aide à l'integration in der Romandie)
Mani, Eva	Co-Geschäftsleiterin, Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder
Marty, André	Public Affairs, Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB-FSS)
Meier, Nicole	Ressortleiterin Bildung und Mitglied Tripartite Berufsbildungskonferenz (TBBK), Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
Paz, Daphna	Geschäftsführung und Projektleitung, Travail.Suisse Formation
Pinezich, Corinne	Vizepräsidentin Sonos und Leitungsmitglied in der Stiftung Uetendorfberg
Schlumpf, Sina	Projektverantwortliche Berufsbildungspolitik, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Tuschling, Sabine	Projektverantwortliche Berufliche Grundbildung, Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF
Wetli, Dominic	Abteilungsleiter, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Kanton Uri
Widmer, Yvonne	Co-Geschäftsleiterin, Schweizerische Vereinigung der Eltern hörgeschädigter Kinder